

S a t z u n g

über die Verpflichtung der Straßenanlieger

zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 11.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von mindestens 1,00 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von mindestens 1,00 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Verwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel ist untersagt. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind mindestens auf dreiviertel der Gehwegbreite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg oder einer entsprechenden Fläche nach § 3 Abs. 2 Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen untersagt.
- (3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Flächen nach § 6 Abs. 1 müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 11. Dezember 1989



Moll, Bürgermeister

(Im Anschluß an den Satzungstext veröffentlichen)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

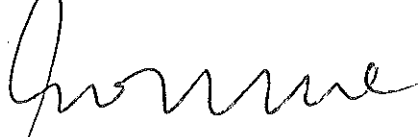
Zell am Harmersbach, den 15.12.1989

Bekanntmachungsnachweis

Vorstehende Satzung ist gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 15.12.1989 im amtlichen Teil der Schwarzwälder Post veröffentlicht worden. Die Satzung ist am gleichen Tag rechtsverbindlich geworden, sofern in der Satzung keine andere Regelung über das Inkrafttreten getroffen ist.

Die Satzung ist gemäß § 4 GemO am 22.12.1989 dem Landratsamt Ortenaukreis, Rechtsamt, 7600 Offenburg, angezeigt worden.

Zell am Harmersbach, den 22.12.1989



Hoppe

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Die nachfolgende Satzung wurde vom Gemeinderat am 11. Dezember 1989 verabschiedet. Sie enthält überwiegend gleichlautende Regelungen, wie sie derzeit noch in der Polizeiverordnung niedergelegt sind. Die Regelungen in der Polizeiverordnung treten kraft Gesetzes am 31.12.1989 außer Kraft. Aus diesem Grunde mußte der Gemeinderat die neue Satzung erlassen.

Verpflichtet sind die Straßenanlieger, das sind die Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter. Ihnen wird empfohlen, die folgenden Hinweise besonders zu beachten und den Satzungstext aufzubewahren.

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

- Sind nur einseitig Gehwege vorhanden, so erstrecken sich die Reinigungspflicht und der Winterdienst nur auf diejenigen Straßenanlieger, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Da die Fußgänger grundsätzlich Gehwege benützen müssen, braucht, entgegen der Regelung der Polizeiverordnung, auf der anderen Straßenseite, wo kein Gehweg verläuft, nicht gereinigt, geräumt und gestreut zu werden.
Ausnahme: Befinden sich an einer Straße überhaupt keine Gehwege, so sind entsprechende Fläche (§ 3 Abs. 2 und 3) **beidseitig** zu reinigen und zu räumen.
- Gehwege oder entsprechende Flächen müssen auch entlang von Grundstücken innerhalb des Ortsetters gereinigt, geräumt und gestreut werden, die nicht bewohnt oder unbebaut sind (beispielsweise Baulücken).
- Diese Pflichten gelten auch für Gehwege, die noch nicht vollständig fertiggestellt sind, aber von Fußgängern benützt werden (insbesondere in Neubaugebieten, wo der letzte Belag noch fehlt).
- Beim **Winterdienst** ist der Zeitpunkt bis zu dem die Gehwege und entsprechenden Flächen zu räumen und zu streuen sind um eine Stunde vorverlegt worden. Werktags sind die Gehwege und entsprechende Flächen bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr zu räumen und zu streuen; danach wiederholt, wenn Schnee fällt oder Eisglätte auftritt. Die Pflicht endet jeweils um 20.00 Uhr. Es wird darauf hingewiesen, daß für Veranstaltungen, aber auch für Hotels und Gaststätten eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht, auch über 20.00 Uhr hinaus, solange mit Besucherverkehr zu rechnen ist.
- Räumen hat Vorrang; erst danach darf gestreut werden. Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden (§ 6 Abs. 2). Damit wird in der Satzung deutlich gemacht, daß diese Mittel absoluten Vorrang vor Salz oder salzhaltigen Stoffen haben. Salzhaltige Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn durch Räumen des Schnees und anschließendem Streuen von Sand und Splitt kein Erfolg mehr eintritt oder aber bei gefährlichen Stellen. Die Bevölkerung wird gebeten, die Regelung, wonach Salz oder salzhaltige Stoffe auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken sind, zum Schutze der Pflanzen und der Gewässer zu beachten.

Im übrigen wird gebeten, den Winterdienst ernst zu nehmen, da die Gerichte hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht stellen.

Auskünfte über den Inhalt der Satzung werden auf dem Stadtbauamt erteilt (Tel. 783-43).

Anschließend die Veröffentlichung des Satzungstextes.